A. Gesamtwirtschaftliche Ausgangslage und finanzpolitische Konzeption

1. Gesamtwirtschaftliche Entwicklung

Die deutsche Wirtschaft konnte im Jahr 2021 mit einem Wachstum des Bruttoinlandsprodukts um 2,9 % den pandemiebedingten Rückgang des Vorjahres (-4,6 %) zum Teil kompensieren. Für 2022 erwartet die Bundesregierung gemäß Jahresprojektion vom Januar 2022 einen weiteren Zuwachs der Wirtschaftsleistung um 3,6 %. Insgesamt wird in der Jahresprojektion mit einem kräftigen Anstieg des privaten Konsums um 6,0 % gegenüber dem Vorjahr gerechnet. Dieser beruht neben einer Zunahme der verfügbaren Einkommen auch auf einer weiteren Normalisierung der Sparquote der privaten Haushalte mit Abflachen des Pandemiegeschehens. Die Bruttoanlageinvestitionen sollen im Jahr 2022 mit 2,6 % gegenüber dem Vorjahr zulegen. Der Außenhandel soll nach der Jahresprojektion weiterhin kräftig expandieren, wobei der Zuwachs der Importe mit 6,3 % noch etwas kräftiger ausfallen sollte als der Anstieg der Exporte (+5,5 %).

Auch auf dem Arbeitsmarkt wird mit einer Fortsetzung der Erholung aus dem Vorjahr gerechnet. So wird von einer Zunahme der Erwerbstätigkeit um ca. 425 000 Personen auf rund 45,3 Mio. Personen ausgegangen. Parallel wird ein Rückgang der Arbeitslosenquote von 5,7 % auf 5,1 % erwartet.

Bei der Inflationsrate wird im Jahresverlauf 2022 mit einem schrittweisen Rückgang der Inflationsraten gerechnet, sodass sie im Jahresdurchschnitt 3,3 % betragen dürfte, bei derzeit jedoch aufwärtsgerichteten Risiken insbesondere mit Blick auf die weitere Energiepreisentwicklung.

Die Auswirkungen des russischen Angriffs auf die Ukraine und die davon und von den verhängten Sanktionen ausgehenden gesamtwirtschaftlichen Effekten sind in der oben genannten Jahresprojektion der Bundesregierung nicht abgebildet. Die Prognoseunsicherheit ist aufgrund der Ereignisse sehr stark angestiegen. Auswirkungen dürften sich dabei sowohl im Hinblick

auf die gesamtwirtschaftliche Dynamik selbst als auch für die Inflation ergeben. Die Bundesregierung wird ihre Vorausschätzung zur Entwicklung der Gesamtwirtschaft und der Inflationsrate voraussichtlich Ende April im Rahmen ihrer Frühjahrsprojektion aktualisieren.

2. Haushaltswirtschaftliche Ausgangslage

Erster Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2022 vom 23. Juni 2021

Der erste Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2022 und der Finanzplan bis zum Jahr 2025 wurden am 23. Juni 2021 beschlossen. Sie sahen für das Jahr 2022 folgende Eckdaten vor:

	Soll 2021*	**Ist 2021****	**1. RegE 2022**
	in Mrd. €		
Ausgaben	**572,7**	**557,1**	**443,0**
Veränderung ggü. Vorjahr in Prozent	+12,6		-19,3
Einnahmen	**572,7**	**557,1**	**443,0**
darunter Steuereinnahmen	284,0	313,5	315,2
Nettokreditaufnahme	**240,2**	**215,4**	**99,7**
nachrichtlich:			
Ausgaben für Investitionen	59,3	45,8	51,8

* In der Fassung des zweiten Nachtragshaushalts 2021. ** Nach dem vorläufigen Haushaltsabschluss 2021.
Differenzen durch Rundung möglich

Der erste Regierungsentwurf 2022 spiegelt die anhaltenden Belastungen der Corona-Pandemie wider. Mit einer Nettokreditaufnahme in Höhe von 99,7 Mrd. € war erneut die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung für außergewöhnliche Notsituationen nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 Grundgesetz geboten, jedoch auf deutlich niedrigerem Niveau als in den beiden Vorjahren.

Zweiter Nachtragshaushalt 2021 vom 13. Dezember 2021

Am 13. Dezember 2021 hat die Bundesregierung den Zweiten Nachtrag zum Bundeshaushalt 2021 beschlossen. Dieser wurde vom Deutschen Bundestag in zweiter und dritter Lesung am 27. Januar 2022 beraten und verabschiedet und am 25. Februar 2022 im Bundesgesetzblatt verkündet. Mit dem Zweiten Nachtragshaushalt 2021 wird die Zuführung an das Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ um 60 Mrd. € erhöht. Dazu wurden weite Teile der Entlastungen im Haushaltsvollzug des Jahres 2021 genutzt. Im Ergebnis lag die Nettokreditaufnahme im Jahr 2021 rund 25 Mrd. € unter dem veranschlagten Soll.

Mit den zusätzlichen Mitteln des zweiten Nachtragshaushaltes 2021 werden die Voraussetzungen für weitere zur Überwindung der Pandemiefolgen notwendige Wachstumsimpulse geschaffen. Sie sind für folgende Maßnahmen zweckgebunden:

- Stärkung von Investitionen in Maßnahmen der Energieeffizienz und erneuerbarer Energien im Gebäudebereich
- Förderung von Investitionen für eine CO_2-neutrale Mobilität
- Förderung von Investitionen in neue Produktionsanlagen in Industriebranchen mit emissionsintensiven Prozessen über Klimaschutzverträge (carbon contracts for difference)
- Förderung von Investitionen zum Ausbau einer Infrastruktur einer CO_2-neutralen Energieversorgung
- Stärkung der Nachfrage privater Verbraucher und des gewerblichen Mittelstands durch Abschaffung der EEG-Umlage

Indem mit diesen Mitteln mehrjährige Planungssicherheit und verlässliche Rahmenbedingungen für notwendige private und öffentliche Investitionen geschaffen werden, setzt die Bundesregierung insbesondere in den zentralen Bereichen Klimaschutz und Transformation der deutschen Volkswirtschaft weitere wichtige Impulse zur Bekämpfung der Pandemieauswirkungen. Darüber wird der Energie- und Klimafonds zu einem Klima- und Transformationsfonds weiterentwickelt. Der Klima- und Transformationsfonds wird das zentrale Instrument der Bundesregierung zur Finanzierung von Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Erreichung der Klimaneutralität der Volkswirtschaft sein.

Haushaltsvollzug 2021

Der Vollzug des Bundeshaushalts 2021 wurde wie im Jahr 2020 durch die Bekämpfung der Corona-Pandemie und der mit ihr verbundenen wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Folgen geprägt. Nach dem vorläufigen Jahresabschluss schließt der Haushalt 2021 als zweiter Haushalt in Folge mit einem Defizit ab. Unter Einbeziehung des im Februar 2022 verkündeten zweiten Nachtrags zum Bundeshaushalt 2021 übersteigen die Ausgaben des Bundes die regulären Einnahmen ohne Nettoneuverschuldung um 215,4 Mrd. €. Die dadurch erforderliche Nettokreditaufnahme übertrifft den Betrag des Vorjahres in Höhe von rund 130,5 Mrd. € deutlich und erreicht einen neuen historischen Höchststand.

Gleichzeitig konnte trotz der im zweiten Nachtrag enthaltenen Zuführung von 60 Mrd. € an den Energie- und Klimafonds zur Bekämpfung der Folgen der Pandemie, die bereits mit dem ersten Nachtrag festgelegte zulässige Obergrenze der Nettoneuverschuldung von 240,2 Mrd. € um 24,8 Mrd. € unterschritten werden. Der damit dennoch verbundenen Überschreitung der zulässigen Kreditobergrenze der Schuldenregel des Artikels 115 Grundgesetz stimmte der Deutsche Bundestag zu.

Nach dem vorläufigen Haushaltsabschluss für das Jahr 2021 beliefen sich die Ausgaben des Bundes 2021 auf 557,1 Mrd. € und blieben damit um rund 15,6 Mrd. € unter dem Soll des zweiten Nachtrags. Darin eingeschlossen ist auch die Zuführung in Höhe von 16 Mrd. € an das neue Sondervermögen „Aufbauhilfe 2021“, das zur Finanzierung der Beseitigung von Hochwasserschäden in Folge der verheerenden Ereignisse vom Juli 2021 errichtet wurde. Die Einnahmen ohne Nettokreditaufnahme übertrafen gleichzeitig mit 341,7 Mrd. € die nach dem zweiten Nachtrag vorgesehenen Einnahmeansätze um rund 9,2 Mrd. €. Ursächlich hierfür waren auf der Ausgabenseite geringere Bedarfe insbesondere im Bereich der coronabedingten Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen und auf der Einnahmenseite die Steuereinnahmen aufgrund einer gegenüber den Prognosen vom Frühjahr 2021 deutlich positiveren Aufkommensentwicklung als für den Haushalt geschätzt.

Die Investitionsausgaben blieben mit 45,8 Mrd. € etwas unter dem im Jahr 2020 erreichten historischen Höchstwert in Höhe von 50,3 Mrd. €, stellen damit aber gleichwohl den zweithöchsten jemals aus dem Bundeshaushalt investiv verausgabten Betrag dar. Gleichzeitig konnte der Ausschöpfungsgrad des zur Verfügung stehenden investiven Solls gegenüber 2020 deutlich verbessert werden.

B. Zweiter Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2022

1. Eckdaten und wesentliche Finanzkennziffern

Die finanzpolitische Ausgangslage zu Beginn der neuen Legislaturperiode ist äußerst schwierig. Bereits in den Jahren 2020 und 2021 war die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung von der grundgesetzlichen Schuldenregel aufgrund der außerordentlichen Notsituationen erforderlich, da die Bundesregierung die Abfederung der finanziellen und sozialen Folgen der Corona-Pandemie finanzpolitisch in den Mittelpunkt stellen musste. Durch die schnelle und starke Reaktion auf die Auswirkungen der Pandemie konnten unerwünschte strukturelle Brüche in der Wirtschaft weitgehend vermieden und Arbeitsplätze gesichert werden. Die gesamtwirtschaftliche Basis wurde gestützt und der soziale Zusammenhalt gesichert.

Auch im zweiten Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2022 sind Maßnahmen zur Bekämpfung der gesellschaftlichen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise sowie zur Flankierung der wirtschaftlichen Stabilisierung und Erholung in Deutschland abgebildet. Der zweite Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2022 ebnet - unter erneuter Inanspruchnahme der Ausnahmeklausel - den Weg zur Einhaltung der regulären Schuldenobergrenze ab dem kommenden Jahr. Die oberste Priorität der Bundesregierung besteht darin, den negativen Auswirkungen nicht nur der Corona-Pandemie, sondern auch der Ukraine-Krise entschlossen und zielgerichtet entgegenzutreten und einen schnellen und nachhaltigen wirtschaftlichen Aufholprozess abzusichern.

Die Bundesregierung hat insbesondere die umfassenden Coronahilfen für Unternehmen und Soloselbständige bis Ende Juni 2022 verlängert, da diese weiterhin erheblich von der Pandemie betroffen sind. Auch die Neustarthilfe als gezielte Unterstützung für Soloselbständige steht weiterhin zur Verfügung. Hinzu kommen zahlreiche steuerliche und weitere Erleichterungen, deren Verlängerung mit dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz am 16. Februar 2022 vom Bundeskabinett beschlossen wurden. Flankierend dazu sieht der Bundeshaushalt erhebliche Zuschüsse an die Sozialversicherungen vor, um deren Beitragssätze zu stabilisieren und damit günstige Rahmenbedingungen für die Betriebe und für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu schaffen. Gleichzeitig bleiben in der Breite der Einzelpläne umfangreiche Maßnahmen zur Bekämpfung der unmittelbaren und mittelbaren Gefahren der Pandemie erforderlich und geboten. Dies gilt sowohl für Belastungen, die sich unmittelbar oder mittelbar aus der Pandemiebekämpfung ergeben, als auch für Maßnahmen, die auf die Bewältigung der Krisenfolgen und eine Stärkung der ökonomischen Wachstumskräfte ausgerichtet sind.

Wie in den vergangenen zwei Pandemiejahren geht es darum, deutsche Volkswirtschaft zu stabilisieren, um sie zügig auf einen nachhaltigen Wachstumspfad zurückzubringen.

Auch jenseits der Steuereinnahmen schlägt sich die Corona-Pandemie auf der Einnahmeseite des Bundeshaushalts nieder. So muss der Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundesbank für das Geschäftsjahr 2021 auf Null reduziert werden, da die Deutsche Bundesbank ihre Risikovorsorge aufgrund der geldpolitischen Notfallmaßnahmen im Zuge der Pandemie erhöht hat. Damit kann der Bund bereits das zweite Jahr in Folge keine Einnahmen aus dem Bundesbankgewinn verzeichnen.

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Bundeshaushalt sowie die aus der unterstützenden Finanzpolitik resultierenden Belastungen machen es auch im Haushaltsjahr 2022 erforderlich, die Ausnahmeregelung für außergewöhnliche Notsituationen nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 Grundgesetz in Anspruch zu nehmen. Es liegt weiterhin eine außergewöhnliche Notsituation vor, die sich der Kontrolle des Staates entzieht, die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt und eine Überschreitung der Kreditobergrenze erforderlich macht.

Das Niveau der Nettokreditaufnahme liegt dabei weiterhin bei knapp unter 100 Mrd. € und entspricht damit dem des ersten Regierungsentwurfs. Der zweite Regierungsentwurf enthält dabei bereits erste neue und zusätzliche Maßnahmen, die die Bundesregierung aufgrund der aktuellen Ukraine-Krise oder zur Umsetzung der Beschlüsse des Koalitionsvertrags auf den Weg bringen will. Diese können ohne eine Erhöhung der Nettokreditaufnahme finanziert werden. Und auch trotz einer Reihe von Vorbelastungen, bei denen schon von der letzten Bundesregierung eingegangene Verpflichtungen nun auszufinanzieren sind, ist es gelungen, die Neuverschuldung auf das Niveau des ersten Regierungsentwurfs zu begrenzen.

Nicht zuletzt erfordert die unerlässliche Transformation zu einer klimaneutralen und digitalen Volkswirtschaft einen klaren und verlässlichen Rahmen, der Unternehmen und Bürgerinnen

und Bürgern Planungssicherheit bietet. Eine wesentliche Aufgabe der Finanzpolitik ist es, den Transformationsprozess zu unterstützen und zu beschleunigen.

Nach dem am 25. Februar 2022 verkündeten Zweiten Nachtrag zum Bundeshaushalt 2021 setzt die Bundesregierung deshalb mit dem zweiten Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2022 die haushalterische Umsetzung der im Koalitionsvertrag vom 24. November 2021 verankerten Maßnahmen und Ziele fort. Dabei liegt ein besonderer Schwerpunkt auf Zukunftsinvestitionen, zuvorderst in den Bereichen Klimaschutz, Digitalisierung, Bildung und Forschung sowie auf der Schaffung der für diese Bereiche notwendigen Infrastruktur. Die Bundesregierung schafft die notwendigen Rahmenbedingungen, damit konsequent und zügig investiert werden kann.

Um die Handlungsfähigkeit der Finanzpolitik auch unter unvorhergesehenen Umständen zu gewährleisten, gilt es zudem die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Haushalte abzusichern.

Aus diesem Grund sieht der Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode vor, dass ab dem Jahr 2023 die reguläre Kreditobergrenze nach der grundgesetzlichen Schuldenregel wieder eingehalten werden soll. Um dieses ambitionierte Ziel erreichen zu können, muss die Nettokreditaufnahme bereits im Jahr 2022 deutlich gegenüber dem Ist 2021 zurückgefahren werden. Um dabei gleichzeitig Spielräume für Zukunftsinvestitionen zu schaffen, sind alle Ausgaben im Bundeshaushalt auf den Prüfstand zu stellen und ist eine strikte Neupriorisierung am Maßstab der Zielsetzungen des Koalitionsvertrags vorzunehmen. Dieses Leitprinzip spielt bereits bei der Aufstellung des zweiten Regierungsentwurfs 2022 eine maßgebliche Rolle - und wird für die Aufstellung der Bundeshaushalte ab 2023 noch weiter an Bedeutung gewinnen müssen.

Die Höhe der Nettokreditaufnahme des Jahres 2022 und die damit verbundene Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung für außergewöhnliche Notsituationen liegen in der Corona-Pandemie und der von ihr ausgehenden Auswirkungen begründet. Dabei haben die pandemiebedingten Belastungen gegenüber dem ersten Regierungsentwurf noch zugenommen.

Als weitere unmittelbare Herausforderung mit möglicherweise weitreichenden finanzpolitischen Folgen erweist sich der völkerrechtswidrige russische Eroberungskrieg in der Ukraine. Die Bundesregierung steht an der Seite der Ukraine. Sie unterstützt die Ukraine mit der Lieferung von Verteidigungswaffen und schließt sich den von der internationalen Gemeinschaft verhängten weitreichenden wirtschaftlichen Sanktionen gegen Russland an.

Der Krieg in der Ukraine verleiht auch den sicherheitspolitischen Interessen Deutschlands neues Gewicht. Vor allem in Hinblick auf die Stärkung der Landesverteidigung und die Erfüllung der Bündnisverpflichtungen Deutschlands ist eine Zeitenwende notwendig. Deutschland braucht eine leistungsfähige, hochmoderne und fortschrittliche Bundeswehr, die entsprechend

des wirtschaftlichen und politischen Gewichts unseres Landes der Übernahme von mehr Verantwortung im internationalen Rahmen und der Fokussierung auf Landes- und Bündnisverteidigung Rechnung tragen kann. Dazu sind Investitionen und Rüstungsvorhaben erforderlich, insbesondere hochkomplexe Großvorhaben mit großen Finanzvolumina. Diese gesamtgesellschaftliche Aufgabe kann nicht allein aus dem laufenden Bundeshaushalt und im Rahmen der Schuldenregel gestemmt werden, sondern bedarf einer gesicherten, zusätzlichen Finanzierungsgrundlage.

Die Bundesregierung beabsichtigt daher ein neues, im Grundgesetz zu verankerndes Sondervermögen „Bundeswehr“ zu errichten und dieses mit einer Kreditermächtigung in Höhe von 100 Mrd. € auszustatten. Aus ihm sollen in den kommenden Jahren Ausgaben zur Stärkung der Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit geleistet werden. Zusammen mit einer Stärkung des originären Verteidigungshaushalts sollen die Verteidigungsausgaben dadurch entsprechend unseren internationalen Verpflichtungen aus der Bündnisfähigkeit in der NATO ansteigen, ohne dass das Ziel der Wiedereinhaltung der regulären Kreditobergrenze nach der Schuldenregel ab dem Jahr 2023 berührt wird.

Darüber hinaus erarbeitet die Bundesregierung derzeit ein zusätzliches Programm, um insbesondere die finanziellen Auswirkungen der gestiegenen Energiekosten infolge des Angriffs Russlands auf die Ukraine abzufedern und ihre humanitären Anstrengungen im Zusammenhang mit dem Angriff Russlands auf die Ukraine zu verstärken. Sie wird dieses im Rahmen eines Ergänzungshaushalts in die parlamentarischen Beratungen zum Bundeshaushalt 2022 einbringen.

1.1 Eckdaten

Der zweite Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2022 sieht folgende Eckdaten vor:

	1. RegE 2022	**2. RegE 2022**	**Veränderung**
	in Mrd. €		
Ausgaben	**443,0**	**457,6**	**+14,6**
Veränderung ggü. Vorjahr in Prozent	-19,1	-20,1	
Einnahmen	**443,0**	**457,6**	**+14,6**
darunter Steuereinnahmen	315,2	332,5	+17,3
Nettokreditaufnahme	**99,7**	**99,7**	**0**
nachrichtlich: Ausgaben für Investitionen (Titel der Hauptgruppe 7 und 8 des Gruppierungsplans)	51,8	50,8	-1,0
Militärische Beschaffungen (Titel der Obergruppe 55 des Gruppierungsplans)	18,2	20,4	+2,2

Differenzen durch Rundung möglich

Änderungen der Ressortzuschnitte aufgrund des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 sind bereits im vorliegenden Regierungsentwurf nachvollzogen, sofern eine abschließende Verwaltungsvereinbarung zwischen den betroffenen Ressorts vorliegt. Insbesondere wurde ein neuer Einzelplan 25 für das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen ausgebracht. Darüber hinaus ist die Umschichtung von Fach- und Programmmitteln, die zwischen den Einzelplänen 05, 06, 07, 09, 12, 16 und 25 umgesetzt wurden, berücksichtigt. Darüber hinausgehende erforderliche Änderungen können im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens oder im Haushaltsvollzug nach § 50 BHO erfolgen.

1.2 Politische Schwerpunkte der neuen Bundesregierung werden im Bundeshaushalt abgebildet

Der erste Regierungsentwurf bildet die Grundlage für den vorliegenden zweiten Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2022. Anpassungen gegenüber dem ersten Entwurf vom Juni 2021 gehen zurück auf Rechtsverpflichtungen, gesamtwirtschaftlich bedingte Veränderungen und bereits in der Vergangenheit verbindlich verabredete Maßnahmen, die nunmehr nachvollzogen werden. Insbesondere fließen die Ergebnisse der Jahresprojektion der Bundesregierung vom Januar 2022, die im Zusammenhang mit dem Jahreswirtschaftsbericht 2022 erstellt wurde, der internen Aktualisierung der Steuerschätzung vom November 2021 auf der Basis der Jahresprojektion 2022 sowie der Rentenschätzung vom Februar 2022 in die Bemessung der Haushaltsansätze ein.

Zugleich bildet die neue Bundesregierung mit dem zweiten Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2022 die ersten politischen Schwerpunkte der Koalition ab. Dementsprechend ergeben sich gegenüber dem ersten Regierungsentwurf insbesondere die nachfolgenden wesentlichen Veränderungen:

Zur Bekämpfung der Pandemie und zur Abwendung daraus entstehender negativer wirtschaftlicher, sozialer und gesellschaftlicher Folgen werden umfangreiche Mittel bereitgestellt:

- Die Corona-Unternehmenshilfen werden mit 10 Mrd. € veranschlagt, der Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen mit rund 1,9 Mrd. €. Der Ansatz im Kapitel 6002 Titel 683 01 wird um insgesamt rund + 4,9 Mrd. € gegenüber dem ersten Regierungsentwurf erhöht.
- Für die Bundesagentur für Arbeit ist ein überjähriges Darlehen in Höhe von 1 Mrd. € eingeplant.
- Die Stabilisierung des Beitragssatzes zur Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) schlägt sich mit allein 14 Mrd. € für einen ergänzenden Bundeszuschuss an den Gesundheitsfonds nieder (Anpassung um +7 Mrd. € gegenüber dem ersten Regierungsentwurf aufgrund der Bundeszuschussverordnung 2022). Einschließlich des

Bundeszuschusses an den Gesundheitsfonds zur pauschalen Abgeltung gesamtgesellschaftlicher Aufwendungen der Krankenkassen in Höhe von 14,5 Mrd. € betragen beide Leistungen des Bundes nunmehr insgesamt 28,5 Mrd. €.

- Im Bereich des Gesundheitswesens werden für die Beschaffung von Impfstoffen Mehrbedarfe im Umfang von rund 4,3 Mrd. € veranschlagt. Hinzu kommen zur Bekämpfung des Coronavirus während der vorläufigen Haushaltsführung ausgebrachte Mehrbedarfe im Umfang von rund 7,7 Mrd. € für Leistungen des Bundes an den Gesundheitsfonds. Zusätzlich berücksichtigt sind des Weiteren aus der vorläufigen Haushaltsführung 4,6 Mrd. € für Krankenhausausgleichszahlungen. Hinzu kommen 1 Mrd. € für den Pflegebonus, mit dem insbesondere Pflegekräfte in Krankenhäusern und Beschäftigte in der Altenpflege für ihren außerordentlichen Einsatz im Rahmen der Pandemie gewürdigt werden sollen. Für weitere Zuschüsse zur Bekämpfung des Ausbruchs des Coronavirus sind rund 1,6 Mrd. € vorgesehen.
- Die Bundesrepublik engagiert sich auch im Rahmen der globalen Bekämpfung der Pandemie. Deutschland hat im April 2020 den Koordinierungsmechanismus „Access to COVID-19 Tool Accelerator“ (ACT-A) mitgegründet und ist mit bisher 2,2 Mrd. € dessen zweitgrößter Geber. Mit dem zweiten Regierungsentwurf werden aus der bisherigen Globalen Mehrausgabe für Kosten im Zusammenhang mit internationalen Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie und internationaler Klimafinanzierung im Einzelplan 60 rund 1,3 Mrd. € für ACT-A bereitgestellt. Die Bundesregierung hat sich darauf verständigt, diese Mittel dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (784 Mio. €), dem Bundesministerium für Gesundheit (320 Mio. €), dem Auswärtigen Amt (140 Mio. €) und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (80 Mio. €) zur Verfügung zu stellen.
- Neben seinem finanziellen Beitrag an ACT-A beteiligt sich Deutschland auch durch Impfstoffabgaben an der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie. Deutschland beabsichtigt im laufenden Haushaltsjahr weitere 75 Millionen Impfstoffdosen (2021: 139,1 Millionen) abzugeben.

Aufgrund der umfangreichen Veranschlagung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemieauswirkungen und des bereits fortgeschrittenen Haushaltsjahres, wird die Globale Mehrausgabe für Kosten im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie, die im ersten Regierungsentwurf in Höhe von ursprünglich 10 Mrd. € veranschlagt war, erheblich auf 2,3 Mrd. € verringert.

Veränderungen zum ersten Regierungsentwurf aufgrund des Kriegs in der Ukraine betreffen im Einzelplan 60 im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung 2022 bereitgestellte Ausgaben in Höhe von 1,5 Mrd. €. Diese Mittel stehen im Zusammenhang mit dem Anlegen von Gasreserven und werden mit dem zweiten Regierungsentwurf nachvollzogen. Aus dem Titel sollen alle Kosten der kurzfristigen Beschaffung, der Speicherung, des Transports und der Veräußerung von zusätzlichen Gasreserven für die Bundesrepublik Deutschland finanziert

werden. Die Gasreserven dienen der Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit in Deutschland, falls die Erdgaslieferungen aus Russland unterbrochen werden sollten. Dadurch werden schwere wirtschaftliche Schäden, bedingt durch weitreichende Produktionsausfälle und die Gefährdung der staatlichen Daseins- und Energiefürsorge vermieden.

Auch im internationalen Bereich bekennt sich die Bundesregierung zu ihrer Verantwortung. Sie leistet finanzielle Unterstützung für die Ukraine im Zusammenhang mit dem Konflikt mit Russland durch die Absicherung eines von der KfW ausgereichten neuen ungebundenen Finanzkredits in Höhe von 150 Mio. €. Darüber hinaus wird eine Globale Mehrausgabe für Kosten von Maßnahmen der humanitären Hilfe, der Krisenbewältigung und Ernährungssicherheit im Zusammenhang mit der Ukraine-Krise im Einzelplan 60 in Höhe von 1 Mrd. € ausgebracht.

Auch das am 23. Februar 2022 vom Koalitionsausschuss als Reaktion auf steigende Energiepreise beschlossene Entlastungspaket ist im zweiten Regierungsentwurf abgebildet. Es enthält die Abschaffung der EEG-Umlage bereits ab dem 1. Juli 2022 sowie steuerliche Entlastungsmaßnahmen, insbesondere des Vierten Corona Steuerhilfegesetzes. Geplant ist darüber hinaus zur Umsetzung des Entlastungspakets wegen gestiegener Energiepreise eine Anhebung des Arbeitnehmerpauschbetrags auf 1.200 € und des Grundfreibetrags auf 10.347 €. Zudem soll die Erhöhung der Fernpendlerpauschale auf 38 ct pro Kilometer vorgezogen werden. Zum Entlastungspaket zählen darüber hinaus die Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12 €, der Sofortzuschlag für von Armut bedrohte Kinder, der als Übergangsleistung bis zur Einführung der Kindergrundsicherung konzipiert ist, sowie der bereits im Februar vom Bundeskabinett beschlossene Heizkostenzuschuss für Wohngeldbeziehende, Studierende, Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende mit unterstützenden Leistungen. Von all diesen Maßnahmen profitieren insbesondere Geringverdienende und Bedürftige, die besonders von den hohen Energiepreisen betroffen sind. Zudem sollen die Sonderregelungen beim Kurzarbeitergeld noch einmal bis zum 30. Juni 2022 verlängert werden.

Trotz des schwierigen finanzpolitischen Umfelds setzt die Bundesregierung im Sinne des Koalitionsvertrags und zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland auf eine Stärkung der investiven Impulse. Die Bundesregierung stabilisiert mit dem zweiten Regierungsentwurf die Investitionsausgaben, die weiterhin erheblich über dem Vorkrisenniveau liegen und rund 50,8 Mrd. € betragen. Einen besonderen Ausgabenschwerpunkt neben den Bereichen des Umweltschutzes und Digitalisierung bildet die Förderung von Projekten im Bereich Mikroelektronik. Zusätzlich zu den bereits im ersten Regierungsentwurf veranschlagten Mitteln erhöht die Bundesregierung mit dem zweiten Regierungsentwurf den hierfür veranschlagten Betrag im Einzelplan 60 um 1,72 Mrd. € auf insgesamt 2,72 Mrd. €.

Darüber hinaus beabsichtigt die Bundesregierung mit ihren europäischen Partnern eine Investitionsoffensive anzustoßen, die sich auf transnationale Projekte mit einem Mehrwert für die

EU als Ganzes fokussiert. Dazu zählt etwa die Förderung von Technologie-Startups im Rahmen der European Tech Champions Initiative, für die Deutschland und Frankreich beabsichtigen, jeweils 1 Mrd. € zuzusagen. Die deutschen Mittel werden dabei aus dem Zukunftsfonds des Bundes zur Wachstumskapitalfinanzierung aufgebracht. Deutschland und Frankreich beabsichtigen, zusätzliche Mittel von weiteren EU-Mitgliedstaaten zu mobilisieren. Insgesamt sollen gemeinsam mit den anderen EU-Staaten bis zu 10 Mrd. € für Scale-ups bereitgestellt werden.

Zum 1. Januar 2022 hat Deutschland die G7-Präsidentschaft von Großbritannien übernommen. Die Bundesregierung wird im Rahmen ihrer Präsidentschaft daran arbeiten, zentrale Fragen der multilateralen Zusammenarbeit, den Zusammenhalt in und zwischen den Gesellschaften sowie gemeinsame globale Herausforderungen mit den G7-Partnern anzugehen. Die im ersten Regierungsentwurf enthaltene Vorsorge für Mehrbedarfe der Obersten Bundesbehörden im Einzelplan 60 in Höhe von 73,5 Mio. € ist nunmehr dezentral in den Einzelplänen veranschlagt.

Erstmals veranschlagt werden Einnahmen in Höhe von rund 354 Mio. €, die der Bund aus Mitteln der sogenannten Brexit Adjustment Reserve (BAR) der Europäischen Kommission erhält. Die Mittel sollen zur Abwendung nachteiliger Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union („Brexit“) eingesetzt werden. Sie werden zunächst im Rahmen von Abschlagszahlungen an die EU-Mitgliedstaaten ausgezahlt. Eine Schlussabrechnung erfolgt im Jahr 2025. Im Haushaltsjahr 2022 sind im Bundeshaushalt Maßnahmen im Umfang von knapp 143 Mio. € veranschlagt, die aus Mitteln der BAR finanziert werden.

Die im ersten Regierungsentwurf enthaltene Vorsorge für Maßnahmen zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus sowie zur Förderung des interreligiösen Dialogs ist aufgelöst und auf die Einzelpläne verteilt worden. Damit wird der vom Kabinettausschuss zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus beschlossene Maßnahmenkatalog ausfinanziert.

Wie bereits im ersten Regierungsentwurf ist im Einzelplan 60 eine „Bodensatz-Globale Minderausgabe“ ausgebracht, die sich in ihrer Höhe an den regelmäßigen Entlastungen im Haushaltsvollzug der Vorjahre orientiert. Aufgrund der erfahrungsgemäß geringeren Mittelabflüsse im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung in der ersten Jahreshälfte wird diese von bisher -6 Mrd. € auf -8 Mrd. € angehoben. Das entspricht einem Anteil von knapp 1,75 %.

Im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode ist ebenfalls vereinbart, dass die aufgrund der Überschreitung der regulären Obergrenze für die Nettokreditaufnahme in den Jahren 2020 bis 2022 vom Deutschen Bundestag nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 7 Grundgesetz beschlossenen Tilgungspläne zu einem Gesamttilgungsplan zusammengefasst werden. Dies soll eine kohärente und dauerhaft tragfähige Schuldentilgung gewährleisten und die Tilgungsfristen an

die Fristen der EU-Coronahilfen aus dem Programm „NextGeneration EU“ anpassen. Die Rückführungsverpflichtungen aus den bereits vom Deutschen Bundestag beschlossenen Tilgungsplänen sollen zusammen mit der Rückführungsverpflichtung für die Überschreitung der regulären Kreditobergrenzen im Haushaltsjahr 2022 mit dem Beschluss des Deutschen Bundestags über den Bundeshaushalt 2022 zu einem Gesamttilgungsplan für die Jahre 2028 bis 2058 zusammengeführt werden. Eine entsprechende Formulierungshilfe der Bundesregierung ist in Anlage 20 dieser Kabinettvorlage beigefügt. Danach wird die jährliche Tilgung künftig 11,1 Mrd. € betragen. Die endgültige Höhe der Tilgungsverpflichtungen wird nach Abschluss des Haushaltsjahres 2022 auf Basis einer Ist-Abrechnung ermittelt.

1.3 Entwicklung wesentlicher finanz- und wirtschaftspolitischer Kennziffern

Das Maastricht-Defizit für den Staatshaushalt weist, nach ersten vorläufigen Berechnungen des Statistischen Bundesamtes, 2021 ein Defizit von 3,7 % des BIP auf.[1] Grund waren die anhaltenden fiskalischen Belastungen infolge der Corona-Pandemie; diese wurden weitestgehend vom Bund getragen. Damit war der Maastricht-Finanzierungssaldo das zweite Mal in Folge deutlich negativ und weit unter dem Niveau vor Beginn der Pandemie mit einem Finanzierungsüberschuss von 1,5 % des BIP im Jahr 2019.

Eine aktuelle Projektion des Maastricht-Finanzierungssaldos für den Staat für die Jahre 2022 bis 2026 wird auf Basis des Kabinettbeschlusses vom 16. März 2022 zum zweiten Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2022, zu den Eckwerten für den Bundeshaushalt 2023 sowie des Finanzplans bis 2026 für das Deutsche Stabilitätsprogramm im April 2022 erstellt.

Die Maastricht-Schuldenquote lag im Jahr 2019 mit 58,9 % des BIP erstmals seit dem Jahr 2002 wieder unter dem Referenzwert des Maastricht-Vertrags von 60 % des BIP. Im Jahr 2020 stieg die Schuldenquote aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf 68,7 % des BIP, für das Jahr 2021 wird ein nochmaliger Anstieg auf rund 70 ¼ % der BIP erwartet (BMF-Projektion vom Dezember 2021). Ein vorläufiges Ist 2021 wird im Laufe des Monats März 2022 von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht. Die Schuldenquote dürfte am Ende des Jahres 2021 deutlich unter dem Höchststand von 82,0 % des BIP im Jahr 2010 in Folge der Finanzkrise gelegen haben.

Die in der Grafik dargestellte Projektion für die Folgejahre bis 2025 auf dem Stand des Stabilitätsrats vom Dezember 2021 berücksichtigt noch nicht die Beschlüsse des Koalitionsvertrages. Bereits im Jahr 2022 würde die Schuldenquote wieder zurückgehen, auf dann rund 68 % des BIP. Am Ende des Projektionszeitraums dürfte die Schuldenquote bei 62 ¼ % des BIP

[1] Der Staatshaushalt in der VGR-Abgrenzung bezieht sich auf Bund, Länder, Gemeinden, Sozialversicherungen und schließt die jeweiligen Extrahaushalte ein.

liegen. Zum Abbau der Schuldenquote in der Mittelfrist werden die sich erholende wirtschaftliche Entwicklung, die Rückkehr zu einer geringeren Neuverschuldung sowie die im langfristigen Vergleich weiterhin niedrigen Zinsen beitragen.

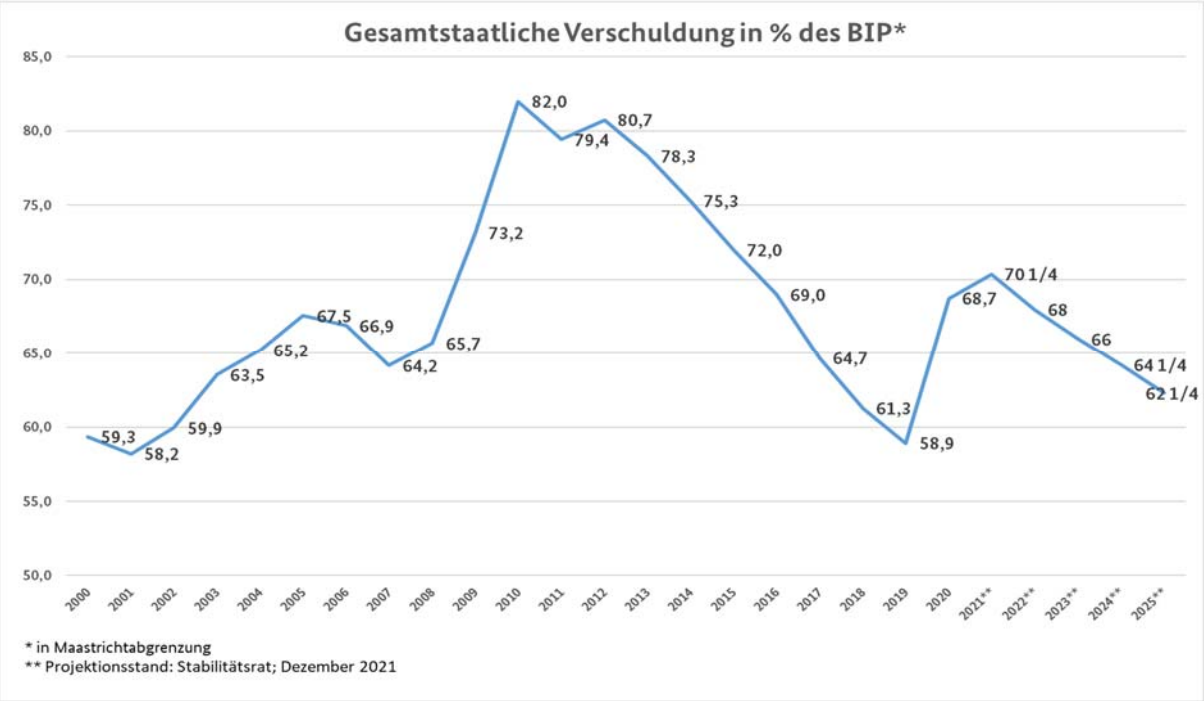

1.4 Situation der Sozialversicherungen

Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie schlugen sich in den beiden vorangegangen Jahren auch in der Einnahmen- und Ausgabenentwicklung der Sozialversicherungen nieder. Die Bundesregierung hat sich daher darauf verständigt, dass zur Vermeidung einer Belastung von Beitragszahlenden und Unternehmen die Summe der Beitragssätze zur Sozialversicherung auch im Jahr 2022 die Grenze von 40 % nicht überschreiten soll.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Kabinettvorlage lagen die Rechnungsergebnisse zur GKV für das Jahr 2021 noch nicht vor. Die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds betrug 5,9 Mrd. € zum Stichtag 15. Januar 2021. Seit dem Jahr 2015 beträgt der allgemeine und paritätisch finanzierte Beitragssatz zur GKV 14,6 %. Der von den Krankenkassen erhobene Zusatzbeitrag wird seit dem Jahr 2019 ebenfalls paritätisch finanziert. Der vom Bundesministerium für Gesundheit nach Auswertung der Ergebnisse des GKV-Schätzerkreises für das Jahr 2022 festgelegte durchschnittliche Zusatzbeitragssatz beträgt 1,3 %. In der GKV ist für die Jahre 2020 bis 2022 durch die Corona-Pandemie mit erheblichen einnahme- und ausgabeseitigen Belastungen zu rechnen, die zum überwiegenden Teil aus dem Bundeshaushalt kompensiert werden.

Die soziale Pflegeversicherung (SPV) verfügt zum Ende des Jahres 2021 insgesamt über einen Mittelbestand in Höhe von rund 6,9 Mrd. €, dies entspricht 1,53 Monatsausgaben. Der

Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung liegt seit dem 1. Januar 2019 bei 3,05 %. Für Kinderlose wurde der Beitragssatz zum 1. Januar 2022 um 0,1 Beitragssatzpunkte erhöht und beträgt nun 3,4 %. Auch die SPV ist für die Jahre 2020 bis 2022 durch die Corona-Pandemie erheblichen einnahme- und ausgabeseitigen Belastungen ausgesetzt. Sollten die Finanzmittel der SPV im Jahr 2022 das notwendige Rücklagen- und Betriebsmittelsoll zu unterschreiten drohen, könnte die Inanspruchnahme der Verordnungsermächtigung des § 153 SGB XI erforderlich werden.

Im Jahr 2021 übertrafen im Bereich der Allgemeinen Rentenversicherung die Einnahmen die Ausgaben geringfügig. Dadurch erhöhte sich die Nachhaltigkeitsrücklage um rund 1,9 Mrd. Euro und beträgt am Jahresende 2021 rund 39,0 Mrd. €. Der Beitragssatz in der Allgemeinen Rentenversicherung von 18,6 % wurde im Jahr 2020 und im Jahr 2021 unverändert fortgeschrieben. Für den Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2022 wird weiterhin ein Beitragssatz von 18,6 % zugrunde gelegt.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) wurde durch die Folgen der Pandemie finanziell stark belastet. Die Bundesregierung geht jedoch von einer deutlichen Abschwächung der pandemiebedingten Belastung im weiteren Verlauf des Jahres 2022 aus. Damit die BA finanzgestärkt aus der Pandemie gehen kann, hat sie Ende 2021 einen Bundeszuschuss von knapp 17 Mrd. € erhalten, und das überjährige Darlehen aus dem Jahr 2021 von rund 6,9 Mrd. € wurde ihr erlassen. Für das Jahr 2022 hat die BA ihren Haushalt mit einem Fehlbetrag von rund 1,4 Mrd. € festgestellt. Zur Finanzierung des Defizits erhält die BA zunächst unterjährige Liquiditätshilfen des Bundes nach § 364 SGB III. Hierfür steht nach § 12 Absatz 1 des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 2022 ein Ermächtigungsrahmen von bis zu 15 Mrd. € zur Verfügung, der mehrfach in Anspruch genommen werden kann. Für 2022 geht die Bundesregierung im 2. Regierungsentwurf derzeit von einem Jahresfehlbedarf von 1,0 Mrd. € aus, der als überjähriges Darlehen veranschlagt wird.

2. Wesentliche Politikbereiche

2.1 Wirtschaft und Klimaschutz

Mit einem Etat in Höhe von 11,0 Mrd. € wird der Einzelplan des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) gegenüber 2021 und auch im Verhältnis zum ersten Regierungsentwurf 2022 deutlich aufgestockt und damit auf hohem Niveau fortgeführt. Die neuen Aufgaben des Ressorts im Bereich Klimaschutz werden in den Einzelplan überführt. Trotz an einigen Stellen erfolgter Umschichtungen u. a. aufgrund des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 zugunsten anderer Einzelpläne konnten grundlegende Programme und Fördermaßnahmen verstärkt werden. So wird das bewährte Zentrale Innovationsförderprogramm Mittelstand (ZIM) um 40 Mio. € erhöht. Auch die Anhebung des Zukunftsinvestitionsprogramms Fahrzeuge, des Luftfahrtforschungsprogramms sowie der

Ausgaben zur Förderung innovativer Unternehmensgründungen trägt zur Stärkung der Innovationskraft Deutschlands bei.

Zur Umsetzung neuer Prioritäten aus dem Koalitionsvertrag wird zum Beispiel ein aus EU-Mitteln finanziertes Programm zur Unterstützung gemeinwohlorientierter kleiner und mittlerer Unternehmen ins Leben gerufen und in 2022 mit rund 10 Mio. € dotiert.

Darüber hinaus unterstützt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Rahmen der Pandemievorsorge und -bewältigung weiterhin die Wirtschaft und öffentliche Einrichtungen wie Schulen auf hohem und teilweise erhöhtem Niveau; bedarfsgerechte Anpassungen wurden vorgenommen. In diesem Zusammenhang hat BMWK zur Förderung der Impfstoffproduktion ein neues Programm für Hilfsstoffe bei mRNA-Therapeutika aufgesetzt. Zur Absicherung gegen das Risiko eines coronabedingten Veranstaltungsverbots wurden zudem 150 Mio. € für das neue Ausfallabsicherungsinstrument für Messen und Ausstellungen in 2022 etatisiert.

2.2 Inneres und Heimat

Der Einzelplan des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) weist im zweiten Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2022 Ausgaben in Höhe von rund 15 Mrd. € auf. Dies bedeutet eine Steigerung um rund 840 Mio. € gegenüber der im bisherigen Finanzplan für das Jahr 2022 vorgesehenen Planung.

Bei der Inneren Sicherheit steigen die Ausgaben wie in den letzten Jahren weiter an. Mit rund 6,89 Mrd. € stehen rund 50 % mehr Mittel zur Verfügung, als zu Beginn der letzten Legislaturperiode im Jahr 2018 eingesetzt wurden. Finanzielle Schwerpunkte im Bereich der Inneren Sicherheit sind die Ausgaben für die Bundespolizei mit rund 4,6 Mrd. € und für das Bundeskriminalamt mit rund 909 Mio. €. Der Stellenaufwuchs bei den Sicherheitsbehörden des Bundes setzt sich im zweiten Regierungsentwurf 2022 weiter fort. Hierfür sind 1.235 der insgesamt 1.660 zusätzlichen Plan-/Stellen veranschlagt (ohne Bundesamt für Verfassungsschutz). Den Schwerpunkt bildet die Bundespolizei mit insgesamt 1.000 zusätzlichen Plan-/Stellen.

Einen weiteren Schwerpunkt im Einzelplan 06 bilden die Ausgaben für Digitalisierung, IT und Cybersicherheit, die teilweise auch im Bereich Innere Sicherheit zuzuordnen sind. Rund 2,9 Mrd. € stehen für dieses Themenfeld im Jahr 2022 zur Verfügung; ein Aufwuchs von rund 667 Mio. € gegenüber der bisherigen Finanzplanung. Die Mittel sollen unter anderem für die weitere Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes, die digitale Souveränität der öffentlichen Verwaltung und die Dienstekonsolidierung eingesetzt werden.

Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe werden auch im Jahr 2022 mit rund 790 Mio. € deutlich gestärkt. Dies ist ein wichtiges Signal vor dem Hintergrund der aktuellen Ereignisse

in der Ukraine, der Flutkatastrophe 2021 sowie der Corona-Pandemie. Davor waren in der Finanzplanung für das Jahr 2022 noch rund 445 Mio. € vorgesehen.

Ein weiterer Fokus liegt im Bereich Prävention (insbesondere Extremismusbekämpfung). Hierfür werden über 35 Mio. € zusätzlich bereitgestellt.

Der Regierungsentwurf 2022 sieht für Integration und Migration (inklusive der Ausgaben für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge), Minderheiten und Vertriebene rund 1,7 Mrd. € vor. Die Sportförderung des BMI ist mit rund 378 Mio. € dotiert.

2.3 Internationale Zusammenarbeit

Die Wahrnehmung internationaler Verantwortung zeigt sich besonders auch im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit. Mit zusätzlichen Mitteln, insbesondere für „Access to COVID-19 Tools Accelerator“ (ACT-A) in Höhe von rund 1,3 Mrd. € und für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ukraine-Krise in Höhe von 1,0 Mrd. €, wird die ODA-Quote auf 0,70 % (0,71 % bei Anrechnung abgegebener Impfstoffdosen zum Einkaufspreis) des Bruttonationaleinkommens stabilisiert.

Im Entwurf des Bundeshaushalts 2022 sind rund 23 Mrd. € für ODA-Ausgaben eingeplant. Dies betrifft hauptsächlich den Etat des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, dem zusätzlich zu den Mitteln im Einzelplan 23 in Höhe von 10,8 Mrd. € weitere rund 800 Mio. € für ACT-A im Einzelplan 60 zur Verfügung stehen. Hinzu kommen gegebenenfalls Finanzierungen aus der Vorsorge für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ukraine-Krise. Daneben tragen weitere Ressorts, insbesondere das Auswärtige Amt (AA) mit rund 3,6 Mrd. € bei. Insgesamt steigt der Einzelplan des AA insgesamt um rund 400 Mio. € gegenüber dem ersten Regierungsentwurf auf 6,6 Mrd. € an.

Deutschland hat im Jahr 2020 rund 28,4 Mrd. US-$ an öffentlichen Mitteln für die Entwicklungszusammenarbeit aufgewandt und damit eine ODA-Quote von 0,73 % des Bruttonationaleinkommens erreicht. In absoluten Werten lag Deutschland 2020 deutlich vor Großbritannien (rund 18,6 Mrd. US-$) an zweiter Stelle der Gebernationen (USA rund 35,5 Mrd. US-$). Mit den im Bundeshaushalt 2022 vorgesehenen Mitteln wird Deutschland voraussichtlich auch 2022 an zweiter Stelle der Gebernationen bleiben.

2.4 Soziale Sicherung im Alter sowie Gesundheit und Pflege

Im Haushaltsjahr 2022 leistet der Bund aus dem Einzelplan 11 rund 107,7 Mrd. € an die Rentenversicherung, was weitgehend dem bisherigen ersten Regierungsentwurf entspricht. Die Ansätze bilden die Ergebnisse der Renten- und Steuerschätzung vom Februar 2022 ab und

legen für das Jahr 2022 einen fortgeltenden Beitragssatz von 18,6 % in der allgemeinen Rentenversicherung zugrunde. Die Leistungen an die Rentenversicherung stellen insgesamt den größten Ausgabenbereich im Bundeshaushalt dar.

Laut der aktuellen Rentenschätzung wird die Beitragssatzobergrenze nach § 287 Absatz 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch bis zum Jahr 2025 nicht überschritten. Damit entfällt die Notwendigkeit der Sonderzahlungen des Bundes an die allgemeine Rentenversicherung nach § 287a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch. Im ersten Schritt wird die Sonderzahlung für das Jahr 2022 um 500 Millionen Euro vermindert. Entsprechende gesetzliche Regelungen für die Sonderzahlungen in den Jahren 2023-2025 werden zu einem späteren Zeitpunkt getroffen.

Der Bund erstattet den Ländern die Nettoausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Im zweiten Regierungsentwurf 2022 sind hierfür 8,35 Mrd. € veranschlagt. Der Ansatz wurde gegenüber dem 1. Regierungsentwurf 2022 um 250 Mio. € abgesenkt, da die Ist-Entwicklung des Jahres 2021 günstiger ausgefallen ist, als ursprünglich in den Planungen erwartet. Dies erlaubt auch für das laufende Jahr 2022 eine optimistischere Einschätzung.

Im Einzelplan des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) sieht der zweite Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2022 Gesamtausgaben in Höhe von insgesamt rund 45 Mrd. € vor. Neben den Leistungen zur Bekämpfung des Ausbruchs des neuen Coronavirus bilden die Bundeszuschüsse zur pauschalen Abgeltung der Aufwendungen der gesetzlichen Krankenkassen für versicherungsfremde Leistungen und zur Stabilisierung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes in Höhe von jährlich 28,5 Mrd. € einen weiteren Ausgabenschwerpunkt im Einzelplan 15. Zusätzlich sind ab dem Bundeshaushalt 2022 erstmals jährlich 1 Mrd. € für die pauschale Beteiligung des Bundes an den Aufwendungen der sozialen Pflegeversicherung vorgesehen. Im Jahr 2022 steht außerdem 1 Mrd. € für die Leistungsprämie für Pflegekräfte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen zur Verfügung.

2.5 Arbeitsmarkt

Für das Gesamtbudget nach § 46 Absatz 1 SGB II zur Erbringung von Eingliederungsleistungen und für Verwaltungskosten in der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden rund 9,9 Mrd. € veranschlagt. Nach wie vor bleibt es in dezentraler Verantwortung der Jobcenter, zu entscheiden, ob eher eine maßnahmenorientierte Eingliederungsstrategie oder eher eine intensive Betreuung durch die Beschäftigten des Jobcenters dem Ziel der Vermittlung in den Arbeitsmarkt dienlicher erscheint.

Die Jahresprojektion der Bundesregierung geht von einer Überwindung der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie und einer Erholung auf dem Arbeitsmarkt aus. Im Vergleich zum 1. Regierungsentwurf 2022 können daher die passiven Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II und Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung - KdU)

um 1,8 Mrd. € auf 30,7 Mrd. € abgesenkt werden. Der Ansatz berücksichtigt auch den deutlichen Ausgabenanstieg aufgrund der im Konjunkturpaket beschlossenen Anhebung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung um 25 Prozentpunkte, durch die die Kommunen finanziell gestärkt werden.

2.6 Verteidigung

Die für den Verteidigungshaushalt vorgesehenen Ausgaben im zweiten Regierungsentwurf zum Haushalt 2022 steigen gegenüber dem Finanzplanansatz um rund 3,5 Mrd. € auf rund 50,3 Mrd. €.

Damit wird dem aktuellen Bedarf im Jahr 2022 insbesondere in den Bereichen Rüstungsbeschaffung und Digitalisierung Rechnung getragen. Zusammen mit dem neuen Sondervermögen Bundeswehr erfährt der Verteidigungsetat - gerade vor dem Hintergrund des Kriegs in der Ukraine - damit eine deutliche Stärkung, um der neuen Gewichtung der sicherheitspolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland Rechnung zu tragen.

Darüber hinaus bekennt sich die Bundesregierung zu ihren internationalen Verpflichtungen aus der Bündnisfähigkeit in der NATO sowie innerhalb der Europäischen Union.

2.7 Ernährung und Landwirtschaft

Der zweite Regierungsentwurf 2022 sieht für den Haushalt des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) Ausgaben in Höhe von rund 7,1 Mrd. € vor.

Den mit Abstand größten Bereich bildet nach wie vor die Unterstützung das agrarsozialen Sicherungssystems. Hierzu stellt der Bund knapp 4 Mrd. € zur Verfügung und garantiert damit auch künftig eine soziale Flankierung des Strukturwandels in der Landwirtschaft. Darin enthalten sind auch 100 Mio. € Bundeszuschuss zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung, durch den die landwirtschaftlichen Betriebe entlastet werden. Die Zuschüsse zur Alterssicherung und zur Krankenversicherung der Landwirte wurden an die aktuellen Berechnungen angepasst und deshalb gegenüber dem ersten Regierungsentwurf abgesenkt.

Zentrales Element zur Förderung der Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft, für den Küstenschutz und die Entwicklung des ländlichen Raums ist die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“. Für das Jahr 2022 sind hierfür Bundesmittel in Höhe von 1,3 Mrd. € vorgesehen.

Für die Forschung zur Erreichung der Klimaziele 2030 sind im Rahmen des Klimaschutz-Sofortprogramms 50 Mio. € vorgesehen.

Im Investitions- und Zukunftsprogramm wurden die Mittel der Bedarfsplanung entsprechend gegenüber dem ersten Regierungsentwurf abgesenkt und in die Folgejahre verschoben. Der Schwerpunkt der Maßnahmen liegt weiter bei der Förderung von Investitionen in Güllelagerung, Gülleausbringungstechnik und -aufbereitung im Rahmen des Bundesprogramms.

2.8 Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Für die Aufgaben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sind im zweiten Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2022 rund 12,6 Mrd. € vorgesehen. Anpassungen erfolgten im Bereich des Elterngeldes und des Unterhaltsvorschusses. Das Elterngeld stellt mit einem Ansatz von rund 7,7 Mrd. € im Jahr 2022 weiterhin die wichtigste gesetzliche Leistung im Einzelplan des BMFSFJ dar. Die Ausgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz wurden mit 1,0 Mrd. € veranschlagt. Bis zur Einführung der im Koalitionsvertrag vorgesehenen Kindergrundsicherung soll zukünftig ein Sofortzuschlag für von Armut betroffene Kinder in Höhe von 20 € monatlich gewährt werden, für den im Haushalt des BMFSFJ Vorsorge getroffen wurde.

Für die vielfältigen Programme in den Bereichen Familie, Jugend, Senioren, Frauen und Zivilgesellschaft stehen im Jahr 2022 insgesamt rund 1,6 Mrd. € zur Verfügung. Damit werden zahlreiche wichtige Programme auch in diesem Jahr auf dem hohen Niveau der Vorjahre oder mit aufgestockten Mitteln finanziert. Hier sind insbesondere zu nennen der Kinder- und Jugendplan des Bundes, die Freiwilligendienste und die Förderung von Maßnahmen zur Stärkung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie.

Darüber hinaus werden aufgrund des von der Bundesregierung beschlossenen Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Jugendliche und Kinder“ auch in 2022 erhebliche Mittel in Höhe von rund 272 Mio. € im Haushalt des Familienministeriums zur Überwindung der pandemiebedingten Einschränkungen im familiären Bereich und zur Stärkung sozialen Lernens und sozialer Kompetenzen zur Verfügung gestellt. Von den Erhöhungen profitieren insbesondere die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (rund 81 Mio. € zusätzlich), die Qualifizierungsoffensive (60 Mio. € zusätzlich) und die Stiftung Frühe Hilfen (35 Mio. € zusätzlich). Für zahlreiche weitere Maßnahmen werden insgesamt rund 96 Mio. € bereitgestellt.

Ein weiterer Schwerpunkt in 2022 bleibt mit 2 Mrd. € die Förderung frühkindlicher Bildung mit verschiedenen Maßnahmen durch das Gute-Kita-Gesetz.

Darüber hinaus werden auch zukünftig der Kita-Ausbau und der Ausbau der Ganztagsbetreuung von Kindern im Grundschulalter aus bereits befüllten Sondervermögen finanziert.

2.9 Digitales und Verkehr

Im Verkehrshaushalt werden die Investitionen auf hohem Niveau fortgeführt. Die klassische Verkehrsinvestitionslinie (vor allem für die Bereiche Straße, Schiene und Wasserstraße) beträgt im Jahr 2022 rund 19,5 Mrd. €, was einem Anstieg um rund 0,3 Mrd. € gegenüber dem ersten Regierungsentwurf 2022 entspricht. Ein besonderer Fokus liegt auf dem Erhalt und der Sanierung der Verkehrswege.

Auch die Forderung aus dem Koalitionsvertrag, dass mehr in die Schiene als in die Straße investiert werden soll, wird umgesetzt. Die Investitionen in die Schiene belaufen sich auf rund 9,4 Mrd. € und übersteigen den Investitionsanteil für die Straße um rund 0,9 Mrd. €. Dabei sind zur Abfederung der Folgen eines möglichen Corona-bedingten Dividendenausfalls der Deutsche Bahn AG 650 Mio. € zur Sicherstellung des Investitionsvolumens für die Erhaltung der Schienenwege berücksichtigt. Mit einer zusätzlichen Reduzierung der Trassenentgelte im Schienenpersonenfernverkehr und -güterverkehr im Umfang von 579 Mio. € im Jahr 2022 wird der gesamte Bahnsektor in der pandemiebedingten Ausnahmesituation unterstützt.

Im Ergebnis der Umsetzung des Organisationerlasses des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 gehen im Jahr 2022 in der Summe rund 37,1 Mio. € aus den Bereichen „Games“ und „Telekommunikation und Digitalpolitik“ in den bzw. aus dem Geschäftsbereich des BMWK über.

2.10 Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) wurden mit dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 Zuständigkeiten aus den Geschäftsbereichen des Bundesministeriums der Justiz (BMJ), des BMWK und des BMEL übertragen. Zugleich wurden die Zuständigkeiten zum Klimaschutz und zur internationalen Klimapolitik aus dem BMUV in die Geschäftsbereiche des BMWK sowie des AA übertragen. Dem Einigungsstand zur Umsetzung der Organisationsentscheidung zwischen den beteiligten Ressorts folgend enthält der Einzelplan 16 im zweiten Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2022 die Programmausgaben zum Verbraucherschutz aus dem BMJ sowie einzelne Programmausgaben aus dem BMWK. Einzelne Sach- und personalbezogene Ausgaben sind hingegen noch nicht bzw. noch nicht vollständig aus dem Einzelplan 16 in die neu zuständigen Einzelpläne umgesetzt.

Für den Einzelplan des BMUV sind im zweiten Regierungsentwurf 2022 insgesamt rund 2,2 Mrd. € vorgesehen (einschließlich der noch umzusetzenden o. g. Ausgaben).

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt, zur internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet

des Umweltschutzes und zur Anpassung an den Klimawandel stellen nach wie vor Schwerpunkte des Einzelplans dar. Sie werden mit dem zweiten Regierungsentwurf ergänzt um Maßnahmen zum nationalen Meeresschutz sowie um eine Aufstockung der Förderung des Exports von Technologien gegen die Vermüllung der Meere.

Im Bereich des Naturschutzes, insbesondere bei der Erhaltung der Biologischen Vielfalt und beim Schutz von Wildnisgebieten, wird die Finanzierung mit Bundesmitteln auf hohem Niveau fortgeführt, nunmehr zusammengefasst als „Bundesnaturschutzfonds“. Dieser hat im Jahr 2022 insgesamt ein Volumen von rund 90 Mio. €. Hierin enthalten ist auch ein neues Artenhilfsprogramm mit zunächst 1,4 Mio. €.

Der Bund trägt die Verantwortung für die Finanzierung und Durchführung der Zwischen- und Endlagerung sowie das Standortauswahlverfahren. Hierfür sind im Jahr 2022 insgesamt rund 1,1 Mrd. € vorgesehen, die im Wesentlichen über den Fonds zur kerntechnischen Entsorgung (KENFO) refinanziert werden.

2.11 Bildung und Forschung

Die Zukunftsbereiche Bildung, Wissenschaft und Forschung genießen weiterhin hohe Priorität. In dem für diese Politikfelder zentralen Einzelplan des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) stehen 20,3 Mrd. € in 2022 zur Verfügung.

Seit 2015 finanziert der Bund das BAföG allein. Unter Berücksichtigung des geplanten 27. BAföG-Änderungsgesetzes werden rund 2,3 Mrd. € mit dem zweiten Regierungsentwurf zum Haushalt 2022 bereitgestellt. Für Leistungen im Bereich des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes sind rund 786 Mio. € im Jahr 2022 vorgesehen.

Mit der Bund-Länder-Vereinbarung „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“ verbessern Bund und Länder gemeinsam die Qualität von Studium und Lehre und setzen den bedarfsgerechten Erhalt der Studienkapazitäten in Deutschland fort. Der Bund stellt vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften und einer länderseitigen Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln in gleicher Höhe rund 1,9 Mrd. € im Jahr 2022 bereit.

Mit der Exzellenzinitiative Berufliche Bildung wird das BMBF der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung und der beruflichen Neuorientierung neuen Schub verleihen mit dem Ziel, den zukünftig weiter steigenden Fachkräftebedarf decken zu können und bestmögliche individuelle Bildungschancen zu eröffnen. Hierfür sind 290 Mio. € im Jahr 2022 eingeplant.

Die Bundesregierung wird mit der Zukunftsstrategie für Forschung und Innovation (FuI) ihre FuI-Politik missionsorientiert weiterentwickeln. Zur Stärkung der missionsorientierten Forschung bzgl. zentraler gesellschaftlicher Themen wie Klimaschutz, Gesundheit oder

Schlüsseltechnologien werden rund 3,6 Mrd. € im Jahr 2022 bereitgestellt. Zudem erhöht die Bundesregierung die Mittel für die Bundesagentur für Sprunginnovationen (SPRIND) auf 97 Mio. € im Jahr 2022.

2.12 Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

Dem neuen Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) wurden mit dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 die Zuständigkeiten für Bauwesen, Bauwirtschaft und Bundesbauten, für Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsprogramme und Wohnen sowie für Raumordnung, Regionalpolitik und Landesplanung übertragen. Dem Einigungsstand zur Umsetzung der Organisationsentscheidung zwischen den beteiligten Ressorts folgend erhält der Einzelplan 25 im zweiten Regierungsentwurf die Programmausgaben der Kapitel 0604, 0605 sowie der Titelgruppe 05 des Kapitels 0601 aus dem Einzelplan 06. Des Weiteren wurde das Behördenkapitel 0621 des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR) bereits umgesetzt. Personalbezogene Ausgaben des Ministeriums für das Bestandspersonal sind noch nicht abschließend in den neuen Einzelplan übergegangen.

Der Einzelplan 25 weist im zweiten Regierungsentwurf 2022 Ausgaben in Höhe von rund 5 Mrd. € auf. Im Bereich des klimagerechten sozialen Wohnungsbaus sind in diesem Jahr 2 Mrd. € Finanzhilfen für die Länder als Programmmittel eingeplant. Die Städtebauförderung wird im Jahr 2022 erneut mit Programmitteln in Höhe von 790 Mio. € ausgestattet. Außerdem sind für das Resilienzprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte“ 65 Mio. € und. zur Förderung des erstmaligen Erwerbs von Wohneigentum für Familien mit Kindern (Baukindergeld) rund 995 Mio. € eingeplant. Für das Wohngeld sind 895 Mio. € im Jahr 2022 vorgesehen. Hierin berücksichtigt sind die mit der Wohngeldreform 2020 eingeführte und erstmals in 2022 wirksam werdende Anpassung des Wohngeldes (Dynamisierung) sowie 130 Mio. € für einen einmaligen Heizkostenzuschuss an Wohngeldbeziehende, welchen der Bund im laufenden Jahr aufgrund der stark gestiegenen Energiepreise gewähren will. Für das ESF Bundesprogramm „Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier“ sind für die neue Förderperiode von 2021 bis 2027 Ausgaben des Bundes bis in Höhe von insgesamt 97 Mio. € vorgesehen. Weitere 180 Mio. € sind für die Wohnungsbauprämie eingeplant.

3. Einnahmen

3.1 Steuereinnahmen

Die im zweiten Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2022 eingestellten Steuereinnahmen basieren auf einer Aktualisierung der Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ von November 2021, welcher die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Jahresprojektion der Bundesregierung vom 26. Januar 2022 zugrunde liegen.

Die Erhöhung der Einnahmenschätzung für 2022 ist vor allem auf die gegenüber der Schätzung vom November 2021 deutlich höheren Ist-Einnahmen im Jahr 2021 zurückzuführen. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass diese höheren Einnahmen 2021 überwiegend nicht durch einmalige Ereignisse verursacht wurden und damit auch 2022 auftreten werden (Basiseffekt). Aus der Veränderung der gesamtwirtschaftlichen Annahmen ergaben sich hingegen nur geringere Anpassungen in den Einnahmeerwartungen für das Jahr 2022, da trotz Abwärtskorrektur in realer Rechnung die für die Schätzung einschlägigen nominalen Größen im Wesentlichen nicht verändert wurden. Neu berücksichtigte Steuerrechtsänderungen haben das Ergebnis nur in sehr geringem Umfang beeinflusst. Auswirkungen noch nicht ratifizierter Gesetze, wie insbesondere des Viertes Corona-Steuerhilfegesetzes, sind in der aktualisierten Schätzung allerdings noch nicht enthalten.

Gemäß Aktualisierung der Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ wird für die Steuereinnahmen insgesamt im Jahr 2022 ein Anstieg um 3,8 % erwartet. Für den Bund wird mit einem Zuwachs von 6,0 % gerechnet. Für den Bundeshaushalt ergeben sich für das Jahr 2022 gegenüber dem ersten Regierungsentwurf 2022 vom Juni 2021 Steuermehreinnahmen in Höhe von 17,3 Mrd. €.

3.2 Steuerpolitische Maßnahmen

Zu Beginn der laufenden Legislaturperiode steht die Politik weiterhin im Zeichen der Bekämpfung der Corona-Pandemie. Deshalb soll mit dem am 16. Februar 2022 im Kabinett beschlossenen Entwurf für ein Viertes Corona-Steuerhilfegesetz kurzfristig ein Signal gesetzt werden, dass Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen weiterhin unterstützt werden. Zur weiteren Bekämpfung der Folgen der Corona-Pandemie werden Unternehmen gezielt zur Förderung ihrer wirtschaftlichen Erholung konsequent mit Maßnahmen unterstützt. Auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer profitieren von den vorgesehenen Erleichterungen und Entlastungen:

- Zusätzliche Investitionsanreize werden unter anderem mit der Verbesserung der Möglichkeiten der Verlustverrechnung und der Verlängerung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sowie der steuerlichen Investitionsfristen gesetzt.
- Gleichzeitig wird insbesondere die herausragende Leistung der Pflegekräfte finanziell honoriert, indem ein zukünftiger Bonus bis zu einem Betrag von 3.000 € steuerfrei gestellt wird.
- Und auch so wichtige Instrumente wie die Homeoffice-Pauschale, die Steuerbefreiung der Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld, und die Frist zur Abgabe von Steuererklärungen 2020 in beratenen Fällen werden noch einmal verlängert.

Die Steuermindereinnahmen betragen in der vollen Jahreswirkung insgesamt rund 2,6 Mrd. € (davon Bund: rund 1,0 Mrd. €).

C. Personal und Verwaltung

Das Stellensoll des Bundes (Planstellen und Stellen, im Folgenden: Stellen) steigt gegenüber dem Stellenbestand 2021 (289.453 Stellen einschließlich 173 Stellen, die gemäß § 15 Haushaltsgesetz 2021 im Haushaltsvollzug ausgebracht wurden sowie einschließlich 148 Stellen, die - vorbehaltlich des Inkrafttretens - mit dem zweiten Nachtrag zum Bundeshaushalt 2021 ausgebracht wurden) um rund 3.444 auf 292.897 Stellen an. Davon waren 2.281 neue Stellen bereits im ersten Regierungsentwurf enthalten. Kompensationen durch den Wegfall von Stellen und durch das Wirksamwerden von kw-Vermerken sind bei diesen Zahlen bereits berücksichtigt.

Entwicklung 2019 bis 2022:

2019	2020	2021 (einschl. § 15 HG und Nachträge)	1. RegE 2022 (einschl. § 15 HG und Nachträge 2021)	2. RegE 2022
275.684	281.824	289.453	291.735	292.897

Die im ersten Regierungsentwurf insbesondere zur Deckung etwaiger Mehrausgaben aufgrund der Tarif- und Besoldungsrunde 2020 zentral im Einzelplan 60 veranschlagten Personalverstärkungsmittel wurden aufgelöst. Im Haushaltsjahr 2022 anfallende Personalmehrausgaben sind in den Einzelplänen zu erwirtschaften.

D. Das Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“

Der EKF ist weiterhin das zentrale Finanzierungsinstrument für die Energiewende und den Klimaschutz in Deutschland. Über das Sondervermögen werden umfangreiche zusätzliche Mittel zur Förderung einer umweltschonenden, zuverlässigen und bezahlbaren Energieversorgung und zum Klimaschutz bereitgestellt.

Mit einer weiteren Änderung des EKFG wird der Auftrag aus dem Koalitionsvertrag, den EKF in einen Klima- und Transformationsfonds (KTF) weiterzuentwickeln, umgesetzt. Einerseits werden Bezeichnung und Zweck des Sondervermögens entsprechend angepasst, um eine bessere und flexiblere Ausrichtung auf die Klimaschutzziele des Klimaschutzgesetzes zu ermöglichen und auf Maßnahmen zu fokussieren, die geeignet sind, die Transformation Deutschlands zur Klimaneutralität voranzutreiben.

Zum anderen wird die Zweckbindung der mit dem 2. Nachtragshaushalt 2021 dem EKF zugeführten Mittel in Höhe von 60 Mrd. € verankert. Hierdurch sollen gezielt private Investitionen in Zukunftsbereichen wie dem Klimaschutz aktiviert werden und damit ein Nachholprozess zur Überwindung der sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Pandemie sowie der pandemiebedingt verringerten Investitionstätigkeit angestoßen werden.

Folgende Zwecke sind dazu vorgesehen:

- Förderung von Investitionen in Maßnahmen der Energieeffizienz und erneuerbaren Energien im Gebäudebereich
- Förderung von Investitionen für eine CO_2-neutrale Mobilität
- Förderung von Investitionen in neue Produktionsanlagen in Industriebranchen mit emissionsintensiven Prozessen über Klimaschutzverträge (sog. Carbon Contracts for Difference)
- Förderung von Investitionen zum Ausbau einer Infrastruktur einer CO_2-neutralen Energieversorgung
- Stärkung der Nachfrage privater Verbraucherinnen und Verbraucher und des gewerblichen Mittelstands durch die Abschaffung der EEG-Umlage

Vergleicht man die zusätzlichen Ausgaben und die für eine rasche Überwindung der pandemiebedingt verringerten Investitionstätigkeit ebenso zentralen zusätzlichen Verpflichtungsermächtigungen in diesem Regierungsentwurf mit dem Regierungsentwurf der früheren Bundesregierung, zeigt sich, dass der Zweckbindung vollumfänglich genüge getan wird.

Für den Gebäudebereich werden rund 15,4 Mrd. € zusätzlich bereitgestellt. Der Mobilitätssektor wird mit rund 6 Mrd. € zusätzlich gefördert. Für Klimaschutzverträge und die Energieversorgungsinfrastruktur stehen zusätzliche Mittel von mehr als 22 Mrd. € bereit. Zur dauerhaften Abschaffung der EEG-Umlage schließlich sind zusätzlich mehr als 23 Mrd. € eingeplant.

Mit rund 27,8 Mrd. € liegen die Programmausgaben im Jahr 2022 erheblich über den im Vorjahr zu verzeichnenden Ist-Ausgaben nochmals über dem bereits hohen Betrag des Vorjahres (rund 21 Mrd. €). Die größten Einzelposten bilden die Bundesförderung im Gebäudebereich (9,7 Mrd. €), die Innovationsprämie zur Unterstützung des Absatzes von Elektroautos mit einem Rekordvolumen (5 Mrd. €) sowie parallel hierzu die Mittel zum Ausbau der Ladeinfrastruktur (1,7 Mrd. €). Aufgrund der Strompreisentwicklung werden trotz der vollständigen Abschaffung der EEG-Umlage für den Endkunden zum 1. Juli 2022 mit 3,25 Mrd. € wesentlich weniger Mittel als im Vorjahr (10,8 Mrd. €) benötigt werden. Die Dekarbonisierung der Industrie wird mit rund 1,2 Mrd. € unterstützt. Für die Strompreiskompensation für besonders energieintensive Unternehmen sind 0,9 Mrd. € veranschlagt.

Der EKF finanziert sich im Jahr 2022 aus eigenen Einnahmen in Höhe von 15,6 Mrd. €, einer Bundeszuweisung in Höhe von 5,8 Mrd. € sowie der Verwendung der ihm zu Verfügung stehenden Rücklage.

Insgesamt ergibt sich nachfolgende Linie für den Wirtschaftsplan 2022 und den Finanzplan bis 2025:

	Vorl. Ist 2021	1. RegE 2022	2. RegE 2022	Finanzplan		
				2023	2024	2025
	- in Mio. € -					
Einnahmen gesamt	**106.456**	**34.183**	**106.820**	**99.659**	**87.123**	**67.286**
davon						
Erlöse aus dem ETS-Emissionshandel	5.286	3.466	6.893	7.030	6.495	6.491
Erlöse aus der nationalen CO_2-Bepreisung	7.184	8.672	8.670	10.717	13.296	15.686
Bundeszuweisung	62.479	5.833	5.846	2.910	2.464	2.203
Entnahme aus Rücklage	31.500	16.211	85.410	79.001	63.368	41.407
Ausgaben	**106.456**	**34.183**	**106.820**	**99.659**	**87.123**	**67.286**
davon						
Programmausgaben	21.046	29.250	27.818	36.291	45.716	47.810
Zuführung an Rücklage	85.410	4.933	79.001	63.368	41.407	19.477

Rundungsdifferenzen sind möglich.

Die Programmausgaben belaufen sich somit auf rund 157,5 Mrd. € bis 2025. Die Planungen für das Jahr 2026 sehen auf der Basis des Eckwertebeschlusses Programmausgaben 45,4 Mrd. € vor. Somit werden zwischen 2022 und 2026 insgesamt mehr als 200 Mrd. € für die Aufgaben des Sondervermögens bereitgestellt.

Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan des EKF bis 2025 sind als Anlagen beigefügt.

E. Das Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“

Das Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ (DIF) wurde im Jahr 2018 errichtet. Es dient der Förderung von Investitionen zur Unterstützung des Ausbaus von

- Mobilfunknetzen,
- Gigabitnetzen (schnelles Internet) sowie
- der Gewährung von Finanzhilfen an die Länder zur Umsetzung des DigitalPaktes Schule.

Das DIF speist sich - neben der Anschubfinanzierung in Höhe von 2,4 Mrd. € aus dem Haushaltsjahr 2018 - aus den Erlösen aus der Versteigerung der 5G-Mobilfunkfrequenzen durch die Bundesnetzagentur, die dem Sondervermögen in Raten bis zum Jahr 2030 zufließen sowie

aus einer jährlichen Zuweisung aus dem Bundeshaushalt, um eventuell vorhandene Finanzierungslücken zu schließen. Die Versteigerungserlöse stehen in Höhe von 70 % für den Netzausbau und in Höhe von 30 % für den DigitalPakt Schule zur Verfügung.

Der am 17. Mai 2019 in Kraft getretene DigitalPakt Schule sieht in den Jahren 2019 bis 2024 eine Finanzierung durch Bundesmittel in Höhe von 5 Mrd. € aus dem Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ vor. Die Mittel dienen dem Aufbau digitaler Lerninfrastrukturen.

Im Rahmen des Begleitgesetzes zum Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket wurde festgelegt, dem Sondervermögen bis 2025 einen Betrag in Höhe von 5 Mrd. €, abzüglich der Verwaltungsausgaben der Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft, aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung zu stellen. Diese Mittel sollen dem Ausbau des Mobilfunknetzes in den Bereichen dienen, in denen den Mobilfunkbetreibern keine Ausbauverpflichtung obliegt und ein Ausbau durch private Investoren nicht zeitnah zu erwarten ist. Die Mittel werden im DIF bedarfsgerecht bereitgestellt.

Auch wurden im Rahmen dieses Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets den Ländern weitere Finanzhilfen von insgesamt 1 Mrd. € in Form von Zusatzvereinbarungen zum DigitalPakt Schule zugesagt, die ebenfalls im DIF etatisiert sind:

- 500 Mio. € werden im Rahmen einer Zusatzvereinbarung zum DigitalPakt Schule für die Beschaffung schulgebundener mobiler Endgeräte für bedürftige Schülerinnen und Schüler zur Verfügung gestellt („Sofortausstattungsprogramm“). Diese Zusatzvereinbarung ist am 4. Juli 2020 in Kraft getreten.
- 500 Mio. € sind für die zeitlich befristete Förderung der Ausbildung und Finanzierung von IT-Administratoren vorgesehen. Die Umsetzung erfolgt über die Zusatzvereinbarung zum DigitalPakt Schule „Admin-Förderung“, die am 4. November 2020 in Kraft trat.

Darüber hinaus trat am 28. Januar 2021 die Zusatzvereinbarung zum DigitalPakt Schule „Leihgeräte für Lehrkräfte“ in Kraft, mit der die Anschaffung von Computerleihgeräten für Lehrer mit weiteren 500 Mio. € vom Bund gefördert wird.

Die Aufteilung dieser Mittel auf die Länder erfolgt beim DigitalPakt Schule und seinen Zusatzvereinbarungen nach dem Königsteiner Schlüssel. Die Länder erbringen einen Eigenanteil in Höhe von 10 % der Bundesmittel. Die letztverantwortliche Verteilung der Mittel und die operative Verantwortung der administrativen Umsetzung erfolgt durch die Länder.

Insgesamt ergibt sich nachfolgender Wirtschaftsplan 2022:

	Ist 2021	**1. RegE 2022**	**2. RegE 2022**	**Veränderungen ggü. 1. RegE**
	in Mio. €			
Einnahmen gesamt	**5.125**	**4.982**	**7.399**	**2.417**
Erlöse aus der Vergabe von Frequenzen	519	518	518	-
Bundeszuschuss	571	2.628	2.628	-
Entnahme aus Rücklagen	4.036	1.836	4.253	2.417
Ausgaben gesamt	**5.125**	**4.982**	**7.399**	**2.417**
Unterstützung des Ausbaus von Mobilfunknetzen	4	145	115	-30
Unterstützung des Ausbaus von Gigabitnetzen	129	560	496	-65
Finanzhilfen an die Länder	738	2.783	2.783	-
Zuführung an Rücklagen	4.253	1.493	4.005	2.511

Rundungsdifferenzen möglich.

F. Themenbezogene Haushaltsanalysen (sog. Spending Reviews)

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, die Wirkung der eingesetzten Haushaltsmittel ständig zu erhöhen und führt dazu jährlich themenbezogene Haushaltsanalysen (Spending Reviews) durch.

Hierzu wurde bereits mit Kabinettentscheidung vom 23. Juni 2021 die Durchführung einer Spending Review zum Thema „Verknüpfung von Nachhaltigkeitszielen mit dem Bundeshaushalt“ beschlossen. Die Herstellung von Transparenz über den Zusammenhang zwischen Zielen und Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie einerseits und haushaltspolitischen Maßnahmen andererseits kann zu einer Verbesserung der Wirkungsorientierung des Bundeshaushalts beitragen. Eine geeignete Verknüpfung kann langfristig auch dazu beitragen, die Quantifizierung der Wirkung von auf Nachhaltigkeit abzielenden Programmen schrittweise zu verbessern und somit die Qualität der öffentlichen Finanzen insgesamt weiter zu stärken. Die Analyse soll voraussichtlich bis Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Bundeshaushalt 2022

Gesamtübersicht

	Soll 2021	Entwurf 2022
	Mrd. €	
1	2	3
I. Ausgaben.....	**572,7**	**457,6**
Veränderung ggü. Vorjahr in Prozent .	+29,6	-20,1
II. Einnahmen.....	**572,7**	**457,6**
Steuereinnahmen	284,0	332,5
Nettokreditaufnahme	240,2	99,7
nachrichtlich:		
Ausgaben für Investitionen	59,3	50,8

Differenzen durch Rundung möglich

Bundeshaushalt 2022

Einzelplanübersicht

Einnahmen

Einzelpläne		Soll 2021	Entwurf 2022	Veränderung gegenüber Vorjahr
		Mio. €		in Prozent
1		2	3	4
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	0,19	0,19	-
02	Deutscher Bundestag	1,78	1,82	+2,5
03	Bundesrat	0,09	0,02	-75,6
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	3,50	103,50	+2.855,5 n
05	Auswärtiges Amt	200,79	147,79	-26,4
06	Bundesministerium des Innern und für Heimat [1)]	1 195,62	802,58	-32,9
07	Bundesministerium der Justiz	624,78	644,78	+3,2
08	Bundesministerium der Finanzen	620,45	622,49	+0,3
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz [1)]	465,10	731,92	+57,4
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	80,38	81,70	+1,6
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	1 813,31	1 763,08	-2,8
12	Bundesministerium für Digitales und Verkehr	8 085,38	7 976,45	-1,3
14	Bundesministerium der Verteidigung	260,80	710,80	+172,5
15	Bundesministerium für Gesundheit	102,69	104,52	+1,8
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz [1)]	852,98	822,45	-3,6
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	199,05	199,05	-
19	Bundesverfassungsgericht	0,04	0,04	-
20	Bundesrechnungshof	3,93	2,22	-43,4
21	Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	0,09	0,09	-
22	Der Unabhängige Kontrollrat	-	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	802,53	747,83	-6,8
25	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen [1)]		265,73	
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	40,28	41,25	+2,4
32	Bundesschuld	241 296,99	101 406,21	-58,0
60	Allgemeine Finanzverwaltung	316 074,99	340 421,05	+7,7
	Insgesamt	**572 725,71**	**457 597,55**	

Differenzen durch Rundung möglich

[1)] Veränderungsraten bilden u. a. auch Organisationsveränderungen aus dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 ab.

Bundeshaushalt 2022

Einzelplanübersicht

Ausgaben

Einzelpläne		Soll 2021	Entwurf 2022	Veränderung gegenüber Vorjahr
		Mio. €		in Prozent
1		2	3	4
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	44,65	44,89	+0,5
02	Deutscher Bundestag	1 059,76	1 103,18	+4,1
03	Bundesrat	41,19	35,29	-14,3
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt [1)]	4 647,72	3 697,13	-20,5
05	Auswärtiges Amt	6 301,73	6 570,00	+4,3
06	Bundesministerium des Innern und für Heimat [1)]	18 457,71	14 955,01	-19,0
07	Bundesministerium der Justiz [1)]	957,46	935,00	-2,3
08	Bundesministerium der Finanzen	8 742,34	8 824,99	+0,9
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz [1)]	10 273,53	10 959,42	+6,7
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	7 676,08	7 104,82	-7,4
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	164 920,48	160 118,23	-2,9
12	Bundesministerium für Digitales und Verkehr [1)]	41 354,47	36 000,00	-12,9
14	Bundesministerium der Verteidigung	46 930,01	50 334,67	+7,3
15	Bundesministerium für Gesundheit	49 896,42	52 594,54	+5,4
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz [1)]	2 657,06	2 191,96	-17,5
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	13 206,59	12 581,70	-4,7
19	Bundesverfassungsgericht	37,17	35,91	-3,4
20	Bundesrechnungshof	168,88	172,91	+2,4
21	Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	31,54	43,24	+37,1
22	Der Unabhängige Kontrollrat	4,69	12,38	+163,9
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	12 425,68	10 853,89	-12,6
25	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen [1)]		4 929,28	
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	20 819,43	20 300,00	-2,5
32	Bundesschuld	15 273,60	13 134,63	-14,0
60	Allgemeine Finanzverwaltung	146 797,53	40 064,48	-72,7
	Insgesamt	**572 725,71**	**457 597,55**	

Differenzen durch Rundung möglich

[1)] Veränderungsraten bilden u. a. auch Organisationsveränderungen aus dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 ab.